

Datenschutz und OpenStreetMap

Datenhaltung im Lichte der Datenschutzgrundverordnung

Falk Zscheile

FOSSGIS-Konferenz

Bonn, 23. März 2018

Gliederung

- 1 Einleitung
 - Personenbezogene Daten
 - Die Datenschutzgrundverordnung
- 2 Schutzmechanismen im Datenschutz
- 3 Datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände
- 4 Zusammenfassung

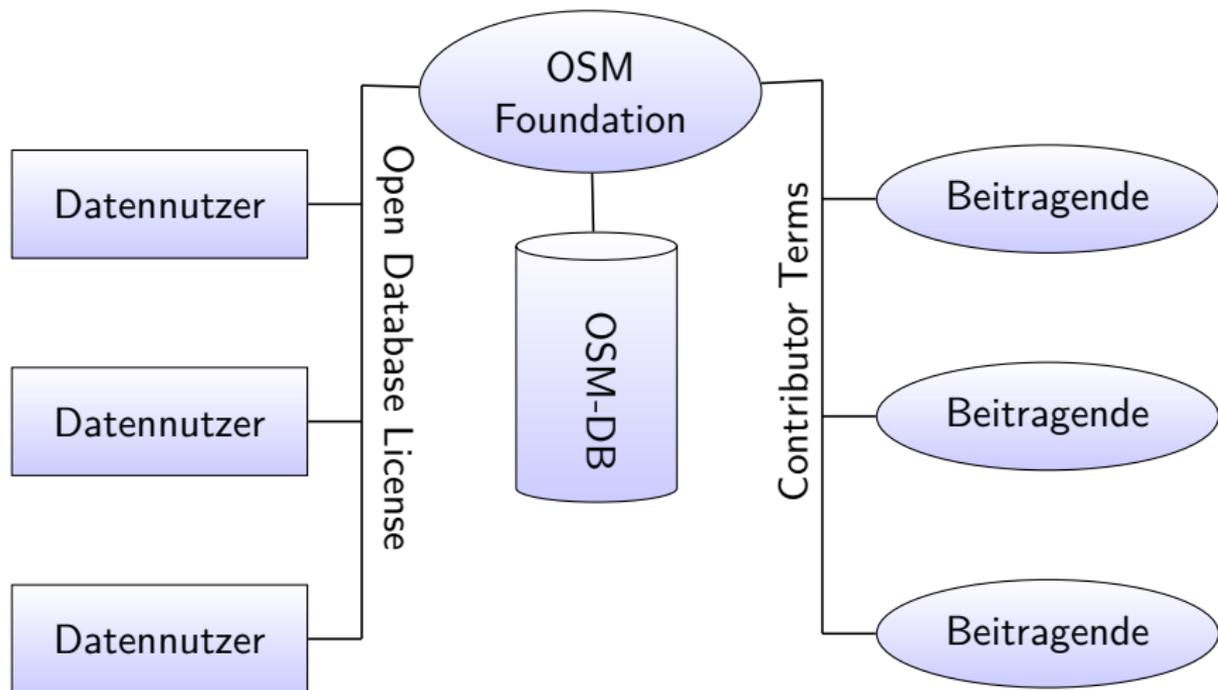
Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
 - Personenbezogene Daten
 - Die Datenschutzgrundverordnung
- 2 Schutzmechanismen im Datenschutz
- 3 Datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände
 - Erlaubnistatbestände für OpenStreetMap
 - Grenzen der Erlaubnistatbestände
- 4 Zusammenfassung

Datenschutzrelevante Bereiche bei OSM

- OSMF und ihre Mitglieder
 - OSMF Mitgliederverwaltung
- OSMF und die Mapper (Contributors, Beitragende)
 - mit den OSM-Daten erfasste Metadaten über den Beitragenden
 - zur Verifizierung hochgeladener GPS-Tracks
- OSMF und Dritte
 - als OSM-Daten erfasste Informationen mit Personenbezug
 - als Betreiber von Web-Services

OSM Organisationsaufbau



Die Definition personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, Art. 4 Nr. 1 DSGVO

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen [...]

siehe auch Zscheile, [Datenschutz bei der Erhebung und Verarbeitung von geografischen Informationen](#), FOSSGIS-Konferenz 2014: Berlin, 19.–21. März 2014

OSM-Objekt und möglicher Personenbezug

```
<way id="511269331" visible="true" version="1"  
  changeset="50670539" timestamp="[2017-07-29T12  
  :03:05Z]" user="falcius" uid="52602">  
<nd ref="5001530758"/>  
<nd ref="5001530757"/>  
<nd ref="5001530756"/>  
<nd ref="5001530755"/>  
<nd ref="5001530758"/>  
<tag k="building" v="yes"/>  
</way>  
</osm>
```

Quelle:

<https://www.openstreetmap.org/api/0.6/way/511269331>

<https://www.openstreetmap.org/way/511269331>

Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz

Alles neu macht der Mai? – DSGVO ab 25. Mai 2015

- Makroperspektive aus deutscher Sicht: Es ändert sich nicht viel.
- Mikroperspektive aus deutscher Sicht: viele kleine, aber bedeutende Änderungen
- Datenschutz ist künftig kein ausschließlich deutsches, sondern EU-europäisches Thema.
- Brexit: Großbritannien will trotz Brexit die DSGVO umsetzen!

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Schutzmechanismen im Datenschutz**
- 3 Datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände
- 4 Zusammenfassung

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Diktum: Kein Datum ist unbedeutend.
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten!
- Erlaubnistatbestände ermöglichen die Nutzung.
- Dokumentationspflichten ermöglichen (auch) rückwirkende Kontrollen.
- Informationspflichten und Auskunftsrechte ermöglichen die Ausübung der Betroffenenrechte.

Praktikabilität des Datenschutzes

Vieles ist relativ

- Radikaler Grundansatz: Alles ist verboten, außer es ist erlaubt!
- Herstellung der Praktikabilität: Viele generalklauselartige Erlaubnis- und Abwägungstatbestände.
- Problem: Es läuft fast immer auf den Ausgleich widerstreitender Interessen hinaus.
 - Beurteilung im Einzelfall oft schwierig
 - Beurteilung für Laien kaum praktikabel
- Die Funktionsfähigkeit von Communityprojekten ist dem Datenschutzrecht egal.

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Schutzmechanismen im Datenschutz
- 3 Datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände**
 - Erlaubnistatbestände für OpenStreetMap
 - Grenzen der Erlaubnistatbestände
- 4 Zusammenfassung

Übersicht über die Erlaubnistatbestände (Auswahl)

- Gesetzliche Ermächtigungstatbestände
 - der DSGVO selbst
 - vertragliche Beziehung, Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO
 - rechtliche Pflichten, Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO
 - in anderen Gesetzen (durch Öffnungsklauseln, Art. 6 Abs. 2, 3 DSGVO)
- Einwilligung des Betroffenen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO

Vertragliche Beziehung als Erlaubnistatbestand für OSM, Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO

OSM Foundation und den Beitragenden

- Interessenlage:
 - Community: Kommunikation, Kollaboration, Selbstkontrolle
 - OSM Foundation: Schutz vor Vandalismus, Sicherung der Datenqualität, rechtliche Absicherung der Daten
- Contributor Terms im Wesentlichen fokussiert auf die rechtliche Absicherung
- Potentielle Lösungen:
 - Ergänzung der Contributor Terms
 - in begrenztem Umfang auch Einwilligungen der Beitragenden

Vertragliche Beziehung als Erlaubnistatbestand für OSM, Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO

OSM Foundation und Datennutzern (Lizenznehmern)

- Interessenlage:
 - OSM Foundation: rechtliche Absicherung (Datenschutz, Lizenz)
 - Lizenznehmer: Datennutzung (egal wie)
- Open Database License 1.0 (ODbL 1.0) deckt nur Lizenz ab.
- Contributor Terms: keine Rechte für Datennutzer gegenüber Beitragenden
- Potentielle Lösungen:
 - Anonymisierung/Pseudonymisierung abgegebener Daten, Ausdehnung der Contributor Terms
 - Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen mit communitynützlichen Projekten, Art. 28, 29 DSGVO.

Rechtliche Pflichten als Erlaubnistatbestand für OSM

Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO

Nur OSM Foundation als Inhaberin der Daten

- evtl. Einhaltung der Anforderungen der Regeln des Urheberrechtsgesetzes/Copyrights
- Unklar ob Nachvollziehbarkeit und Verfolgung von urheberrechtlichen Rechtsverletzungen (Copyright-Verstöße) überhaupt herangezogen werden können.
- evtl. aber zur Wahrung berechtigter Interessen, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Grundrechtsabwägung erforderlich)

Einwilligung des Betroffenen als Erlaubnistatbestand für OSM

Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO

- strenge formale Anforderungen, Art. 7 DSGVO
- Einwilligung nur zu bestimmten Zwecken, vgl. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO
- keine General- oder Pauschaleinwilligung möglich
- Abgabe der OSM-Daten ohne Zweckbindung (Open Data Lizenz) – Einwilligung in Weitergabe einschließlich der Daten von Beitragenden daher unmöglich!

Die datenschutzrechtliche Grundsätze

Alle datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände werden durch die datenschutzrechtlichen Grundsätze, vgl. Art. 5 DSGVO begrenzt:

- Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO,
- Grundsatz der Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO,
- Grundsatz der Datensparsamkeit, Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO,
- Grundsatz der Speicherzeitbegrenzung, Art. 5 Abs. 1 e) DSGVO

Neben den allgemeinen Grenzen, gibt es je nach Erlaubnistatbestand zusätzlich Abwägungsgebote im Einzelfall.

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Schutzmechanismen im Datenschutz
- 3 Datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände
- 4 Zusammenfassung**

Anpassungsbedarf bei OpenStreetMap

- Anpassung bzw. Klarstellung der Contributor Terms als vertraglicher Grundlage
 - Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Community
 - Klarstellung der Aufgaben der OSM Foundation in Bezug auf die Datenpflege
- Sperrung der Weitergabe von Nutzerdaten an Datennutzer außerhalb der Community
- Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen mit Communityprojekten soweit Nutzerdaten notwendig sind oder Einwilligung der Mitwirkenden
- Information der Mitwirkenden über die Datenverarbeitung, vgl. Art. 12, 13 DSGVO

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kramp, Selling & Partner Rechtsanwälte mbB
Rechtsanwalt Falk Zscheile, Mag. rer. publ.
Neuer Markt 12
18055 Rostock

E-Mail: zscheile@kramp.de

GnuPG-Fingerprint: 5F6A B448 2F2F A8AF

Telefon: 0381 2 42 35-0